

Jugendordnung der DBU

1. Die Jugend der Deutschen Billard-Union (DBU) ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen der Verbandsmitglieder bis zum vollendeten 23. Lebensjahr eines jeden Jahres sowie der gewählten und berufenen Mitarbeiter im Jugendbereich.
2. Die Deutsche Billard-Jugend (DBJ) führt und verwaltet sich durch den Jugendausschuss auf der Grundlage von Satzung und Ordnungen der DBU unter Beachtung der Beschlüsse der DBU-Organe und entscheidet zusammen mit dem DBU-Präsidium über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
3. Unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates sieht die DBJ ihre Aufgabe vorrangig in der
 - a) Förderung des Billardsports als Teil der Jugend- und Schülerarbeit,
 - b) Förderung sportlicher Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude,
 - c) Mitwirkung an der Entwicklung und Verwirklichung zeitgemäßer Formen des Sports,
 - d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
 - e) Förderung der internationalen Verständigung,
 - f) Berücksichtigung unterschiedlicher Lebenslagen und Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen,
 - g) Erziehung zu sportlicher Leistung nach dem Grundsatz von Fair Play sowie Ächtung und Ahndung von Leistungsmanipulation durch Benutzung verbotener Substanzen und Techniken.
4. Organe der DBJ sind
 - a) die Jugendversammlung,
 - b) der Jugendausschuss,
 - c) die Jugendsportkommission.
5. Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) je 2 Jugendvorstandsvertretern der Landesverbände,
 - b) den Mitgliedern des Jugendausschusses,
 - c) den Mitgliedern der Jugendsportkommission.

Die Jugendversammlung befasst sich mit

- a) den Berichten des Jugendausschusses,
 - b) den Berichten der Jugendsportkommission,
 - c) den Wahlen der Mitglieder von Jugendausschuss und Jugendsportkommission,
 - d) der Behandlung von Anträgen.
6. Die Jugendversammlung findet alle zwei Jahre im Jahr der ordentlichen Mitgliederversammlung der DBU statt. Ihr Termin soll im Zeitraum von 4 bis 2 Monaten vor der DBU-MV liegen.

Die Jugendversammlung ist 6 Wochen vorher einzuberufen. Die Einladung erfolgt 3 Wochen vorher in Textform unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungs-ortes und der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absen-dung. Einberufung und Einladung gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Anschrift abgesendet worden sind.

Der Jugendausschuss kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Jugend-versammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Jugendvorstände der Landesverbände dazu einen begründe-ten, schriftlichen Antrag stellen. Die Durchführung hat spätestens einen Monat nach Antragstellung zu erfolgen; die Ladungsfrist dafür beträgt zwei Wochen.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgege-benen gültigen Stimmen; Änderungen oder Ergänzungen der Jugendordnung sowie die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

8. Antragsberechtigt sind

- a) der Jugendausschuss,
- b) die Jugendvorstände der Landesverbände,
- c) das Präsidium der DBU.

Anträge müssen 4 Wochen vor der Jugendversammlung dem Jugendausschuss in Textform mit Begründung zugehen. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden und sich nicht mit Änderungen oder Ergänzungen der Jugendordnung befassen, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln.

9. Auf der Jugendversammlung sind die Jugendvorstände der Landesverbände mit existierenden Jugendorganisationen/-abteilungen, die nach Möglichkeit männliche und weibliche Vertreter enthalten sollen, und der Jugendausschuss stimmberechtigt. Das Stimmrecht wird pro Landesverband ungeteilt ausgeübt. Jugendvorstände, deren Landesverbände ihren Zahlungsverpflichtungen gemäß der DBU-Satzung nicht nachkommen, haben kein Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts innerhalb des Jugendausschusses oder auf andere Landes-verbände ist unzulässig.

Die Stimmenzahl für jeden Landesverband bemisst sich anhand der zum 01. Januar des jeweils laufenden Jahres (ersatzweise des Vorjahres) gemeldeten Jugendlichen wie folgt:

1 Stimme	=	0	–	24	Jugendliche
2 Stimmen	=	25	–	49	Jugendliche
3 Stimmen	=	50	–	99	Jugendliche
4 Stimmen	=			ab 100	Jugendliche

Für die Jugendversammlung gilt in analoger Anwendung die Geschäftsordnung der DBU.

10. Der Jugendausschuss ist das Leitungsgremium der Deutschen Billard-Jugend. Er besteht aus

- a) dem Jugendwart
- b) dem stellvertretenden Jugendwart
- c) dem Jugendsportwart
- d) einem Vertreter der LV-Jugendvorstände
- e) den beiden Jugendsprechern

Der Jugendausschuss wird für vier Jahre im selben Jahr wie das DBU-Präsidium von der Jugendversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine der Positionen sollte durch eine weibliche Vertreterin besetzt werden.

Scheidet der Jugendwart während der Amtszeit aus, hat der Jugendausschuss binnen eines Monats eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen, die spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens stattfindet und einen neuen Jugendwart wählt.

Scheidet ein anderes Ausschussmitglied aus, kann der Ausschuss ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Jugendversammlung berufen, das dann bestätigt oder abberufen werden kann. Im Fall einer Abberufung erfolgt auf dieser Versammlung eine Nachwahl. Dies gilt nicht für die Jugendsprecher.

Die beiden Jugendsprecher (männlich und weiblich) werden Spielarten übergreifend während der Deutschen Jugendmeisterschaften von den teilnehmenden Jugendlichen aller Spielarten für 2 Jahre gewählt. Sie dürfen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Es sind die beiden Sportler/innen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

11. Der Jugendwart und sein Stellvertreter bedürfen nach ihrer Wahl durch die Jugendversammlung der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der DBU. Wird diese abgelehnt, hat eine Neuwahl durch die Jugendversammlung zu erfolgen. Der Jugendwart ist nach erfolgter Wahlbestätigung Mitglied des DBU-Präsidiums. Er kann sich durch seinen ebenfalls bestätigten Stellvertreter vertreten lassen.

Der Jugendwart bzw. ein von ihm benannter Vertreter haben das Recht auf Teilnahme an allen Versammlungen/Sitzungen von DBJ-Gremien und an Jugendversammlungen der Landesverbände. Ihnen ist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu allen Punkten der Tagesordnung zu gewähren. Gleiches Recht gilt für den Präsidenten der DBU bzw. einen von ihm benannten Vertreter.

12. Die Jugendsportkommission ist eine gemeinsame Fachkommission aller Spielarten. Sie wird von der Jugendversammlung gewählt und setzt sich zusammen aus

- a) dem Jugendsportwart (Vorsitz),
- b) dem Jugendsportwart Karambol/Kegel,
- c) dem Jugendsportwart Pool/Snooker,
- d) den beiden Jugendsprechern,

- e) zwei Jugendsportwarten der Landesverbände,
- f) dem Cheftrainer/Trainervertreter.

Die Jugendkommission tagt mindestens einmal jährlich, in der Regel in Verbindung mit den Deutschen Jugend-Meisterschaften.

13. Änderungen oder Ergänzungen der Jugendordnung können von der Jugendversammlung oder der Mitgliederversammlung der DBU beschlossen werden. Eine Beschlussfassung durch die Jugendversammlung bedarf vor Inkrafttreten der jeweiligen Zustimmung des Präsidiums.
14. Diese Jugendordnung wurde von der Mitgliederversammlung der DBU am 29. November 2014 beschlossen und ist mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten.